

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft an der Universität Leipzig

Vom 9. Mai 2019

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 (Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 – HBG 2019/2020) vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), hat die Universität Leipzig am 7. März 2019 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 10a Elektronische Prüfungsleistungen
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen

- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Prüfungskandidat/in die folgenden Ziele des Studienganges Kommunikations- und Medienwissenschaft erreicht hat:

- Erwerb von berufsqualifizierendem Wissen und Handlungskompetenz insbesondere in den Bereichen empirische Medienforschung, Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikationsmanagement, Startup-Kommunikation, Buchwirtschaft, Mediengestaltung und Medienproduktion, Medienpädagogik sowie Weiterbildung mit Hilfe moderner Medien,
- Aneignung einer theorie- und praxisorientierten kommunikations- und medienwissenschaftlichen Qualifikation durch den Erwerb umfassender Kenntnisse über Bedingungen, Möglichkeiten und Folgen medialer und publizistischer Arbeit sowie der Fähigkeit, den Wandel von Medien, Organisationen und Gesellschaft auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse zu verstehen, zu erklären und mit gestalten zu können,

- Ausbildung einer wissenschaftlichen Reflexionsbereitschaft, die es ermöglicht, wissenschaftliche und berufspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten effektiv einzusetzen sowie Theorien, Methoden und empirische Befunde kommunikations- und medienwissenschaftlicher Forschung eigenständig zu recherchieren, einzuordnen und auf praxis- und berufsfeldorientierte Fragestellungen anzuwenden,
- selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst ein mindestens 300 Stunden zusammenhängendes betreutes Praktikum (8 Wochen Vollzeitäquivalenz), die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums, näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft kann nur ablegen, wer für den Bachelorstudiengang an der Universität Leipzig eingeschrieben ist.
- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gemäß Absatz 4 abgelehnt wird. Die Zulassung für die Bachelorarbeit gilt mit der Ausgabe des Themas als erteilt.
- (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 3 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul

gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (4) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen sind nicht zu erbringen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
1. durch Klausurarbeiten (§ 9)
 2. durch Projektarbeiten (§ 10) oder
 3. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 11)
- zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (3) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die

falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfern/Prüferinnen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.

- (4) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die von dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 5 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

- (8) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter

Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Dabei geht die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation mit doppelter Wichtigkeit, die Bewertung der Präsentation mit einfacher Wichtigkeit in die Gesamtnote der Projektarbeit ein. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die schriftliche Ausarbeitung bzw. die Dokumentation der Ergebnisse umfasst ca. 3.500 Wörter. Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 10 a

Elektronische Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren durchgeführt.
- (2) Die Dauer der elektronischen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (5) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Eingabefehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (6) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktion verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.
- (7) Für die Bewertung von elektronischen Prüfungsleistungen gilt § 9 Absatz 3 entsprechend.
- (8) Elektronische Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (9) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten

sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.

- (10) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (11) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die von dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (12) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 11 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note
- “sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent ,
 “gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent ,
 “befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 “ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.
- (13) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.
- (14) Elektronische Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 8 bis 12 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der

nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

§ 11

Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Projektberichte und Portfolios.
- (2) Durch die Prüfungsleistung „Hausarbeit“ soll die Befähigung zur Bearbeitung einer Forschungsfrage und zum wissenschaftlichen Arbeiten gezeigt werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Wochen. Der Umfang der Hausarbeit umfasst ca. 3.500 Wörter.
- (3) Durch Projektberichte wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Ein Projektbericht besteht in der Regel aus einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Bearbeitungsdauer für Projektberichte umfasst sechs Wochen ab Projektende. Der Umfang des Projektberichts umfasst ca. 4.000 Wörter.
- (4) Im Praktikumsbericht müssen die Organisation, in der der/die Praktikant/in tätig war, der Einsatzbereich sowie die Aufgaben und Tätigkeiten kurz beschrieben werden. Der Praktikumsbericht für das Pflichtpraktikum umfasst eine Seite (ca. 350 Wörter). Für das 6-monatige Praktikum soll der Bericht 8 bis 10 Seiten (ca. 3.500 Wörter) umfassen und Arbeitsproben beinhalten. Die Bearbeitungsdauer für Praktikumsberichte umfasst zwei Wochen nach Praktikumsende. Das absolvierte Praktikum ist durch eine Bestätigung des Praktikumpartners nachzuweisen und dem Praktikumsbericht beizufügen.
- (5) Portfolios bestehen aus zwei bis drei Teilleistungen und sollen die unterschiedlichen Themen der Veranstaltungen und ihre Umsetzung durch die Studierenden reflektieren. Beispiele für Leistungen im Portfolio sind u.a. Präsentationen, Fallstudienlösungen, Dokumentationen, Forschungskonzepte, Auswertung und Darstellung von Forschungsdaten, Übungen, Referate und Protokolle. Die Zusammensetzung des Portfolios wird von den Lehrenden zu Beginn des Moduls bekanntgegeben. Leistungen für das

Portfolio werden während der gesamten Vorlesungszeit erbracht. Die Bearbeitungszeit für die Zusammenstellung des Portfolios nach Erbringung aller Leistungen beträgt vier Wochen. Näheres regelt der Leitfaden für die Prüfungsleistung Portfolio, der vom Prüfungsausschuss der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie beschlossen und fakultätsüblich bekanntgegeben wird.

- (6) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen des Kernfaches, des Wahlbereiches und der Bachelorarbeit, wobei die Bachelorarbeit mit der doppelten Anzahl ihrer Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote eingeht. Die Noten der Module des Schlüsselqualifikationsbereiches sowie die Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein. Auf Antrag der/des Studierenden werden die zwei schlechtesten Noten der absolvierten Module aus dem Kernfach und aus dem Wahlbereich nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wobei nur eine Note aus dem Kernfach stammen darf.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Note der Bachelorprüfung, der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht
ausreichend |

- (6) In den Modulen „Pflichtpraktikum“ (06-005-1007-1) und „Kolloquium“ (06-005-1132) werden die Prüfungsleistungen nicht benotet, sondern mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Eine Prüfungsleistung ist „bestanden“, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung

oder die Bachelorarbeit ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
 1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
 2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (4) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (5) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung i. S. v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls im Kernfach endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches oder in einem Modul des Wahlbereichs endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im

Fälle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen.

- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls des Kernfaches ersetzt werden. Ist eine Modulprüfung im Wahlbereich endgültig nicht bestanden, kann diese durch Bestehen eines anderen Moduls des Wahlbereiches ersetzt werden.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Fällen der Anrechnung nach Satz 1 sind die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen.
- (2) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Bis zu 4 Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt 3 Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen, oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrerem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft relevanten Bereich tätig ist.

- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend in der Regel im fünften und sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin in der Regel bis zu 4 Wochen verlängert werden.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im fünften Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel nur, wenn der/die Kandidat/in mindestens 120 LP nachweisen kann. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter Form und einfach in elektronischer Form in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von 2 Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist

die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

- (10) Wenn die Bewertung der Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit darf eine Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses.

Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit (§ 5),
2. über die Gewährung von Nachteilsausgleichen (§ 7 Abs. 8),
3. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
4. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
5. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),
6. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19),
7. über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) und
8. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Kommunikations- und Medienwissenschaft entspricht 180 Leistungspunkten (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen sowie aus den Modulprüfungen des Wahlbereichs und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums in den Modulen des Kernfachs - einschließlich des Bereiches der Schlüsselqualifikationen - und des Wahlbereichs statt.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Das Kernfach (KF) umfasst 150 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP. Davon entfallen 10 LP auf das Modul „Pflichtpraktikum“ (06-005-1007-1). Weitere 20 LP entfallen auf Module aus dem Bereich der fakultätsübergreifenden Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden oder auf das Modul „Erweitertes Praktikum“ (06-005-1135).

Der Wahlbereich (WB) umfasst Module im Umfang von 30 LP, die aus dem Angebot des Wahlbereichs der Geistes- und Sozialwissenschaften gewählt werden können. Um das Kernfach inhaltlich auszubauen, können

weitere Module aus dem Modulangebot des Kernfaches "Kommunikations- und Medienwissenschaft" im Wahlbereich gewählt werden. Die Doppelverwertung ein und desselben Moduls ist hierbei ausgeschlossen.

(4) Die Module

- „Grundbegriffe, Akteure, Strukturen und Prozesse - Einführung in die KMW“ (06-005-1109),
- „Theorien der Medienrezeption und Medienwirkung - Einführung in die KMW“ (06-005-1110),
- „Methoden der empirischen Kommunikationsforschung und Statistik“ (06-005-1133),
- „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden der KMW“ (06-005-1134) und
- „Kolloquium“ (06-005-1132)

sind Pflichtmodule.

(5) Der Wahlpflichtbereich umfasst Module im Umfang von 60 LP, die wie folgt zu belegen sind:

1. Im Umfang von 20 LP sind Module aus folgenden Grundlagenmodulen zu wählen:
 - „Journalistik - Grundlagen der KMW I“ (06-005-1126)
 - „Kommunikationsmanagement - Grundlagen der KMW I“ (06-005-1127)
 - „Mediensystem und Medienwandel - Grundlagen der KMW I“ (06-005-1128)
2. Im Umfang von 10 LP ist ein weiteres Modul aus den folgenden Grundlagenmodulen zu belegen:
 - „Buchwissenschaft - Grundlagen der KMW II“ (06-005-1129)
 - „Medienpädagogik - Grundlagen der KMW II“ (06-005-1130)
 - „Medienwissenschaft - Grundlagen der KMW II“ (06-005-1131)
3. Aus folgenden Anwendungsmodulen ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu wählen:
 - „Buchwissenschaft - Anwendungsfelder“ (06-005-1101)
 - „Entrepreneurship und Startup-Kommunikation - Anwendungsfelder“ (06-005-1102)
 - „Journalistik - Anwendungsfelder“ (06-005-1103)

- „Kommunikationsmanagement - Anwendungsfelder“ (06-005-1104)
- „Medienpädagogik - Anwendungsfelder“ (06-005-1105)
- „Medienwandel und Gesellschaft - Anwendungsfelder“ (06-005-1106)
- „Medienwissenschaft - Anwendungsfelder“ (06-005-1107)
- „Medienrezeption und Medienwirkung - Anwendungsfelder“ (06-005-1108)

4. Aus folgenden Forschungsmodulen sind Module im Umfang von 20 LP zu wählen:

- „Theorien und Forschungskonzepte der historischen Buchwissenschaft - Forschungsprojekt I“ (06-005-1111)
- „Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojekts zur Buchwissenschaft - Forschungsprojekt II“ (06-005-1118)
- „Theorien und Forschungskonzepte des Kommunikationsmanagements - Forschungsprojekt I“ (06-005-1113)
- „Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojekts zum Kommunikationsmanagement - Forschungsprojekt II“ (06-005-1120)
- „Theorien und Forschungskonzepte der Medienpädagogik - Forschungsprojekt I“ (06-005-1114)
- „Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojekts zur Medienpädagogik - Forschungsprojekt II“ (06-005-1121)
- „Theorien und Forschungskonzepte zu Medienwandel und Gesellschaft - Forschungsprojekt I“ (06-005-1115)
- „Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojekts Medienwandel und Gesellschaft - Forschungsprojekt II“ (06-005-1122)
- „Theorien und Forschungskonzepte der Medienwissenschaft - Forschungsprojekt I“ (06-005-1116)
- „Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojekts der Medienwissenschaft - Forschungsprojekt II“ (06-005-1123)
- „Theorien und Forschungskonzepte der Journalistik - Forschungsprojekt I“ (06-005-1112)
- „Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojekts der Journalistik - Forschungsprojekt II“ (06-005-1119)
- „Theorien und Forschungskonzepte der Medienrezeptions- und Wirkungsforschung - Forschungsprojekt I“ (06-005-1117)
- „Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojekts zur Medienrezeption und Medienwirkung - Forschungsprojekt II“ (06-005-1124)

- (6) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen des Wahlbereichs treffen die Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge, denen diese Module entnommen sind. Regelungen zu den Modulen des Wahlbereichs, die keinem Studiengang entnommen sind, finden sich in den Ordnungen für die Wahlmodule der Fakultäten. Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen trifft die Ordnung über die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Festlegungen in den Modulbeschreibungen auch in englischer Sprache zu erbringen sein oder mit Zustimmung der Prüfer erbracht werden. Dies wird rechtzeitig auf elektronischem Weg (Vorlesungsverzeichnis) oder zu Beginn der Veranstaltung durch den Dozenten/die Dozentin bekannt gegeben.

§ 27 **Bachelorgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B. A.).

§ 28 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt für alle ab dem 1. Oktober 2019 immatrikulierten Studierenden. Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 23. Oktober 2018 beschlossen. Sie wurde am 7. März 2019 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 9. Mai 2019

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Bachelor of Arts Kommunikations- und Medienwissenschaft (ab WS 2019/20)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter Grundlagen der KMW I (2 Module aus 06-005- 1126 bis -1128)	1./3.	P	1				20
06-005-1109 Grundbegriffe, Akteure, Strukturen und Prozesse Einführung in die KMW	1.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Einführung in die KMW: Grundbegriffe, Akteure, Strukturen und Prozesse" (2SWS)							
Seminar "Propädeutikum" (1SWS)							
06-005-1133 Methoden der empirischen Kommunikationsforschung und Statistik	1.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Methoden der empirischen Kommunikationsforschung" (2SWS)							
Vorlesung "Statistik" (1SWS)							
Seminar "Statistik" (2SWS)							
Wahlpflichtplatzhalter Grundlagen der KMW II (1 Modul aus 06-005-1129 bis -1131)	2.	P	1				10
06-005-1110 Theorien der Medienrezeption und Medienwirkung Einführung in die KMW	2.	P	1				10
Vorlesung "Theorien der Medienrezeption und Medienwirkung" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Theorien der Kommunikations- und Medienwissenschaft" (2SWS)					Hausarbeit (6 Wochen)	1	
06-005-1134 Qualitative und quantitative Forschungsmethoden der KMW	2.	P	1		Portfolio	1	10
Seminar "Qualitative Datenerhebung" (2SWS)							
Projektseminar "Quantitative Datenerhebung" (2SWS)							
Wahlbereichsplatzhalter	3./4./ 5.	P	3				30

Wahlpflichtplatzhalter Forschungsprojekt I (1 Modul aus 06-005-1111 bis -1117)	3.	P	1				10	
Wahlpflichtplatzhalter Anwendungsfelder (1 Modul aus 06-005-1101 bis -1108)	4.	P	1				10	
Wahlpflichtplatzhalter Forschungsprojekt II (1 Modul aus 06-005-1118 bis -1125)	4.	P	1				10	
Schlüsselqualifikation (Module im Umfang von 20 LP aus den fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen oder Modul 06-005-1135)	5./6.	P	2				20	
06-005-1007-1 Pflichtpraktikum Fachnahe Schlüsselqualifikation	5./6.	P	1		Praktikumsbericht	1	10	
06-005-1132 Kolloquium	6.	P	1		Portfolio	1	10	
Kolloquium "Kolloquium" (1SWS)								
Bachelorarbeit								10
Summe:								180

Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Kommunikations- und Medienwissenschaft (ab WS 2019/20)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
06-005-1126 Journalistik Grundlagen der KMW I	1./3.	WP	1		Portfolio	1	10
Vorlesung "Journalistik" (2SWS)							
Vorlesung "Medienrecht" (2SWS)							
Seminar "Journalistisches Arbeiten" (2SWS)							
06-005-1127 Kommunikationsmanagement Grundlagen der KMW I	1./3.	WP	1		Portfolio	1	10
Vorlesung "Kommunikationsmanagement" (2SWS)							
Übung "Strategische Kommunikation" (2SWS)							
06-005-1128 Mediensystem und Medienwandel Grundlagen der KMW I	1./3.	WP	1		Portfolio	1	10
Vorlesung "Mediensystem und Medienwandel" (2SWS)							
Seminar "Mediensystem und Medienwandel" (2SWS)							
06-005-1129 Buchwissenschaft Grundlagen der KMW II	2.	WP	1		Portfolio	1	10
Vorlesung "Medien- und Buchwissenschaft" (2SWS)							
Vorlesung "Medienpädagogik" (2SWS)							
Seminar "Buchwissenschaft" (2SWS)							
06-005-1130 Medienpädagogik Grundlagen der KMW II	2.	WP	1		Portfolio	1	10
Vorlesung "Medienpädagogik" (2SWS)							
Vorlesung "Medien- und Buchwissenschaft" (2SWS)							
Seminar "Medienpädagogik" (2SWS)							
06-005-1131 Medienwissenschaft Grundlagen der KMW II	2.	WP	1		Portfolio	1	10
Vorlesung "Einführung in die Medien- und Buchwissenschaft" (2SWS)							
Vorlesung "Medienpädagogik" (2SWS)							
Seminar "Theorien und Methoden der Medienwissenschaft" (2SWS)							

06-005-1111 Theorien und Forschungskonzepte der historischen Buchwissenschaft Forschungsprojekt I	3.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Theorien und Forschungskonzepte der historischen Buchwissenschaft" (1SWS)							
Projektseminar "Theorien und Forschungskonzepte der historischen Buchwissenschaft" (2SWS)							
06-005-1112 Theorien und Forschungskonzepte der Journalistik Forschungsprojekt I	3.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Theorien und Forschungskonzepte der Journalistik" (1SWS)							
Projektseminar "Theorien und Forschungskonzepte der Journalistik" (2SWS)							
06-005-1113 Theorien und Forschungskonzepte des Kommunikationsmanagements Forschungsprojekt I	3.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Theorien und Forschungskonzepte des Kommunikationsmanagements" (1SWS)							
Projektseminar "Theorien und Forschungskonzepte des Kommunikationsmanagements" (2SWS)							
06-005-1114 Theorien und Forschungskonzepte der Medienpädagogik Forschungsprojekt I	3.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Theorien und Forschungskonzepte der Medienpädagogik" (1SWS)							
Projektseminar "Theorien und Forschungskonzepte der Medienpädagogik" (2SWS)							
06-005-1115 Theorien und Forschungskonzepte zu Medienwandel und Gesellschaft Forschungsprojekt I	3.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Theorien und Forschungskonzepte zu Medienwandel und Gesellschaft" (1SWS)							
Projektseminar "Theorien und Forschungskonzepte zu Medienwandel und Gesellschaft" (2SWS)							
06-005-1116 Theorien und Forschungskonzepte der Medienwissenschaft Forschungsprojekt I	3.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Theorien und Forschungskonzepte der Medienwissenschaft" (1SWS)							
Projektseminar "Theorien und Forschungskonzepte der Medienwissenschaft" (2SWS)							
06-005-1117 Theorien und Forschungskonzepte der Medienrezeptions- und Wirkungsforschung Forschungsprojekt I	3.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Theorien und Forschungskonzepte der Medienrezeptions- und Wirkungsforschung" (1SWS)							
Projektseminar "Theorien und Forschungskonzepte der Medienrezeptions- und Wirkungsforschung" (2SWS)							

06-005-1101 Buchwissenschaft Anwendungsfelder	4.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Anwendungsfelder der Buchwissenschaft" (1SWS)							
Projektseminar "Praxisprojekt Buchwissenschaft" (1SWS)							
06-005-1102 Entrepreneurship und Startup-Kommunikation Anwendungsfelder	4.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Anwendungsfelder des Entrepreneurship" (1SWS)							
Projektseminar "Praxisprojekt Startup-Kommunikation" (1SWS)							
06-005-1103 Journalistik Anwendungsfelder	4.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Anwendungsfelder der Journalistik" (1SWS)							
Projektseminar "Praxisprojekt Journalistik" (1SWS)							
06-005-1104 Kommunikationsmanagement Anwendungsfelder	4.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Anwendungsfelder des Kommunikationsmanagements" (1SWS)							
Projektseminar "Praxisprojekt Kommunikationsmanagement" (1SWS)							
06-005-1105 Medienpädagogik Anwendungsfelder	4.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Anwendungsfelder der Medienpädagogik" (1SWS)							
Projektseminar "Praxisprojekt Medienpädagogik" (1SWS)							
06-005-1106 Medienwandel und Gesellschaft Anwendungsfelder	4.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Anwendungsfelder Medienwandel und Gesellschaft" (1SWS)							
Projektseminar "Praxisprojekt Medienwandel und Gesellschaft" (1SWS)							
06-005-1107 Medienwissenschaft Anwendungsfelder	4.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Anwendungsfelder der Medienwissenschaft" (1SWS)							
Projektseminar "Praxisprojekt Medienwissenschaft" (1SWS)							
06-005-1108 Medienrezeption und Medienwirkung Anwendungsfelder	4.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Anwendungsfelder der Medienrezeption und Medienwirkung" (1SWS)							
Projektseminar "Praxisprojekt Medienrezeption und Medienwirkung" (1SWS)							

06-005-1118 Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojekts zur Buchwissenschaft Forschungsprojekt II	4.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Buchwissenschaft" (1SWS)							
Projektseminar "Forschungsprojekt zur Buchwissenschaft" (2SWS)							
06-005-1119 Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojekts der Journalistik Forschungsprojekt II	4.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Journalismusforschung" (1SWS)							
Projektseminar "Forschungsprojekt zur Journalistik" (2SWS)							
06-005-1120 Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojekts zum Kommunikationsmanagement Forschungsprojekt II	4.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Kommunikationsmanagement" (1SWS)							
Projektseminar "Forschungsprojekt Kommunikationsmanagement" (2SWS)							
06-005-1121 Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojekts zur Medienpädagogik Forschungsprojekt II	4.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Medienpädagogik" (1SWS)							
Projektseminar "Forschungsprojekt Kommunikationsmanagement" (2SWS)							
06-005-1122 Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojekts Medienwandel und Gesellschaft Forschungsprojekt II	4.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Medienwandel und Gesellschaft" (1SWS)							
Projektseminar "Forschungsprojekt zu Medienwandel und Gesellschaft" (2SWS)							
06-005-1123 Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojekts der Medienwissenschaft Forschungsprojekt II	4.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Medienwissenschaft" (1SWS)							
Projektseminar "Forschungsprojekt zur Medienwissenschaft" (2SWS)							
06-005-1124 Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojekts zur Medienrezeption und Medienwirkung Forschungsprojekt II	4.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Medienrezeptions- und Medienwirkungsforschung" (1SWS)							
Projektseminar "Forschungsprojekt zur Medienrezeption und Medienwirkung" (2SWS)							

06-005-1125 Entrepreneurship und Startup-Kommunikation Forschungsprojekt II	4.	WP	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	10
Seminar "Entrepreneurship" (1SWS) Projektseminar "Forschungsprojekt Startup-Kommunikation" (2SWS)							
06-005-1135 Erweitertes Praktikum	5./6.	WP	1		Praktikumsbericht	1	20

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft an der Universität Leipzig

Vom 9. Mai 2019

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 (Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 – HBG 2019/2020) vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), hat die Universität Leipzig am 7. März 2019 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Bachelorstudiums
- § 11 Abschluss des Bachelorstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan/Modulübersichtstabelle/Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges Kommunikations- und Medienwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 SächsHSFG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Die fachspezifische Zugangsvoraussetzung ist ein Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache (gemäß Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Bachelorarbeit 6 Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Bachelorstudium Kommunikations- und Medienwissenschaft entspricht 180 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

§ 5**Gegenstand des Studiums und Studienziele**

- (1) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden. Damit werden die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung geschaffen.
- (2) Fachlich soll eine theorie- und praxisorientierte kommunikations- und medienwissenschaftliche Qualifikation erreicht werden:
 - durch den Erwerb umfassender Kenntnisse über Bedingungen, Möglichkeiten und Folgen medialer und publizistischer Tätigkeit,
 - durch die Befähigung, den Wandel von Medien, Organisationen und Gesellschaft auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse verstehen, erklären und mit gestalten zu können,
 - durch die Ausbildung von wissenschaftlicher Reflexionsbereitschaft sowie
 - durch die Ausbildung entsprechender wissenschaftlicher und berufspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (3) Durch die Integration von Forschungs- und Berufsfeldorientierung im B.A. Kommunikations- und Medienwissenschaft qualifiziert der Bachelorstudiengang sowohl für die stärker forschungsorientierte Masterstudiengänge Kommunikations- und Medienwissenschaft und M.A. Global Mass Communication als auch für die stärker berufsfeldorientierten Masterstudiengänge M.A. Communication Management und M.Sc. Journalismus des Instituts für Kommunikations- und Medienwissenschaft der Universität Leipzig.
- (4) Der Studiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft wird mit dem Bachelor of Arts als ersten berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6

Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind
 - Vorlesung
 - Seminar
 - Projektseminar
 - Forschungsseminar
 - Übung
 - Kolloquium
 - Praktikum.

- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7

Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium (B.A.) setzt sich aus einem Kernfach sowie dem Wahlbereich zusammen.

- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums

(3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Das Kernfach (KF) umfasst 150 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP. Davon entfallen 10 LP auf das Modul „Pflichtpraktikum“ (06-005-1007-1). Weitere 20 LP entfallen auf Module aus dem Bereich der fakultätsübergreifenden Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden oder auf das Modul „Erweitertes Praktikum“ (06-005-1135).

Der Wahlbereich umfasst 30 LP, die aus dem Angebot des Wahlbereichs der Geistes- und Sozialwissenschaften gewählt werden können. Im Wahlbereich können weitere Module aus dem Modulangebot des Kernfaches „Kommunikations- und Medienwissenschaft“ gewählt werden, um das Kernfach inhaltlich auszubauen. Die Doppelverwertung ein und desselben Moduls ist hierbei ausgeschlossen.

(4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte. Es gibt drei Grundformen von Modulen:

1. Pflichtmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;
2. Wahlpflichtmodule: die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen;
3. Wahlmodule: die Studierenden haben die Auswahl innerhalb des Wahlbereichs der Geistes- und Sozialwissenschaften.

(5) Das Bachelorstudium beinhaltet ein mindestens 300 Stunden (entspricht einem Vollzeitpraktikum von 8 Wochen) umfassendes, zusammenhängendes Pflichtpraktikum (06-005-1007-1). Mit Wahl des Moduls „Erweitertes Praktikum“ (06-005-1135) im Bereich der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen umfasst die betreute Praktikumszeit insgesamt sechs Monate.

- (6) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend in der Regel im dritten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 10 Leistungspunkten verbunden.
- (7) In den Wahlpflichtmodulen können die Lehrveranstaltungen auch in Englisch abgehalten werden. Die Information zur Lehrsprache wird rechtzeitig über das Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

§ 9

Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung) zu organisieren. Studierende, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.
- (2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

§ 10

Module des Bachelorstudiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft umfasst die in der Anlage dargestellten Module des Kernfachs sowie Module des Wahlbereichs.
- (2) Die Module des Wahlbereichs finden sich in der Anlage der Studienordnung des Studiengangs, dem diese Module entnommen sind. Regelungen zu den Modulen des Wahlbereichs, die keinem Studiengang entnommen sind, finden sich in den Ordnungen für die Wahlmodule der Fakultäten. Regelungen zu den fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodulen trifft die Ordnung über die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodule.

§ 11

Abschluss des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit sowie aus dem betreuten Praktikum mit Praktikumsbericht zusammensetzt.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt für alle ab dem 1. Oktober 2019 immatrikulierten Studierenden. Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 23. Oktober 2018 beschlossen. Sie wurde am 7. März 2019 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 9. Mai 2019

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

**Anlage zur Studienordnung des Studienganges Bachelor of Arts
Kommunikations- und Medienwissenschaft (ab WS 2019/20) Studienablaufplan/
Modulübersichtstabelle**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter Grundlagen der KMW I (2 Module aus 06-005-1126 bis -1128)		1./3.	P	1	600	20
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-005-1109 Grundbegriffe, Akteure, Strukturen und Prozesse Einführung in die KMW		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Einführung in die KMW: Grundbegriffe, Akteure, Strukturen und Prozesse" (2SWS)						
Seminar "Propädeutikum" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-005-1133 Methoden der empirischen Kommunikationsforschung und Statistik		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Methoden der empirischen Kommunikationsforschung" (2SWS)						
Vorlesung "Statistik" (1SWS)						
Seminar "Statistik" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
Wahlpflichtplatzhalter Grundlagen der KMW II (1 Modul aus 06-005-1129 bis -1131)		2.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
06-005-1110 Theorien der Medienrezeption und Medienwirkung Einführung in die KMW		2.	P	1	300	10
Vorlesung "Theorien der Medienrezeption und Medienwirkung" (2SWS)						
Seminar "Theorien der Kommunikations- und Medienwissenschaft" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
06-005-1134 Qualitative und quantitative Forschungsmethoden der KMW		2.	P	1	300	10
Seminar "Qualitative Datenerhebung" (2SWS)						
Projektseminar "Quantitative Datenerhebung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

Wahlbereichsplatzhalter			3./4./5.	P	3	900	30	
Teilnahmevoraussetzungen:								
Modulturnus:			jedes Semester					
Wahlpflichtplatzhalter Forschungsprojekt I (1 Modul aus 06-005-1111 bis -1117)			3.	P	1	300	10	
Teilnahmevoraussetzungen:								
Modulturnus:			jedes Wintersemester					
Wahlpflichtplatzhalter Anwendungsfelder (1 Modul aus 06-005-1101 bis -1108)			4.	P	1	300	10	
Teilnahmevoraussetzungen:								
Modulturnus:			jedes Sommersemester					
Wahlpflichtplatzhalter Forschungsprojekt II (1 Modul aus 06-005-1118 bis -1125)			4.	P	1	300	10	
Teilnahmevoraussetzungen:								
Modulturnus:			jedes Sommersemester					
Schlüsselqualifikation (Module im Umfang von 20 LP aus den fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen oder Modul 06-005-1135)			5./6.	P	2	600	20	
Teilnahmevoraussetzungen:								
Modulturnus:			jedes Semester					
06-005-1007-1 Pflichtpraktikum Fachnahe Schlüsselqualifikation			5./6.	P	1	300	10	
Teilnahmevoraussetzungen:			keine					
Modulturnus:			jedes Semester					
06-005-1132 Kolloquium			6.	P	1	300	10	
Kolloquium "Kolloquium" (1SWS)								
Teilnahmevoraussetzungen:			keine					
Modulturnus:			jedes Sommersemester					
Bachelorarbeit							300	10
Summe:							5400	180

Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Kommunikations- und Medienwissenschaft (ab WS 2019/20)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
06-005-1126 Journalistik Grundlagen der KMW I		1./3.	WP	1	300	10
Vorlesung "Journalistik" (2SWS) Vorlesung "Medienrecht" (2SWS) Seminar "Journalistisches Arbeiten" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester						
06-005-1127 Kommunikationsmanagement Grundlagen der KMW I		1./3.	WP	1	300	10
Vorlesung "Kommunikationsmanagement" (2SWS) Übung "Strategische Kommunikation" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester						
06-005-1128 Mediensystem und Medienwandel Grundlagen der KMW I		1./3.	WP	1	300	10
Vorlesung "Mediensystem und Medienwandel" (2SWS) Seminar "Mediensystem und Medienwandel" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester						
06-005-1129 Buchwissenschaft Grundlagen der KMW II		2.	WP	1	300	10
Vorlesung "Medien- und Buchwissenschaft" (2SWS) Vorlesung "Medienpädagogik" (2SWS) Seminar "Buchwissenschaft" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Sommersemester						
06-005-1130 Medienpädagogik Grundlagen der KMW II		2.	WP	1	300	10
Vorlesung "Medienpädagogik" (2SWS) Vorlesung "Medien- und Buchwissenschaft" (2SWS) Seminar "Medienpädagogik" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Sommersemester						

06-005-1131	2.	WP	1	300	10
Medienwissenschaft Grundlagen der KMW II					
Vorlesung "Einführung in die Medien- und Buchwissenschaft" (2SWS)					
Vorlesung "Medienpädagogik" (2SWS)					
Seminar "Theorien und Methoden der Medienwissenschaft" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-005-1111	3.	WP	1	300	10
Theorien und Forschungskonzepte der historischen Buchwissenschaft Forschungsprojekt I					
Seminar "Theorien und Forschungskonzepte der historischen Buchwissenschaft" (1SWS)					
Projektseminar "Theorien und Forschungskonzepte der historischen Buchwissenschaft" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
06-005-1112	3.	WP	1	300	10
Theorien und Forschungskonzepte der Journalistik Forschungsprojekt I					
Seminar "Theorien und Forschungskonzepte der Journalistik" (1SWS)					
Projektseminar "Theorien und Forschungskonzepte der Journalistik" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
06-005-1113	3.	WP	1	300	10
Theorien und Forschungskonzepte des Kommunikationsmanagements Forschungsprojekt I					
Seminar "Theorien und Forschungskonzepte des Kommunikationsmanagements" (1SWS)					
Projektseminar "Theorien und Forschungskonzepte des Kommunikationsmanagements" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
06-005-1114	3.	WP	1	300	10
Theorien und Forschungskonzepte der Medienpädagogik Forschungsprojekt I					
Seminar "Theorien und Forschungskonzepte der Medienpädagogik" (1SWS)					
Projektseminar "Theorien und Forschungskonzepte der Medienpädagogik" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
06-005-1115	3.	WP	1	300	10
Theorien und Forschungskonzepte zu Medienwandel und Gesellschaft Forschungsprojekt I					
Seminar "Theorien und Forschungskonzepte zu Medienwandel und Gesellschaft" (1SWS)					
Projektseminar "Theorien und Forschungskonzepte zu Medienwandel und Gesellschaft" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
06-005-1116	3.	WP	1	300	10
Theorien und Forschungskonzepte der Medienwissenschaft Forschungsprojekt I					
Seminar "Theorien und Forschungskonzepte der Medienwissenschaft" (1SWS)					
Projektseminar "Theorien und Forschungskonzepte der Medienwissenschaft" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				

06-005-1117 Theorien und Forschungskonzepte der Medienrezeptions- und Wirkungsforschung Forschungsprojekt I		3.	WP	1	300	10
Seminar "Theorien und Forschungskonzepte der Medienrezeptions- und Wirkungsforschung" (1SWS)						
Projektseminar "Theorien und Forschungskonzepte der Medienrezeptions- und Wirkungsforschung" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
06-005-1101 Buchwissenschaft Anwendungsfelder		4.	WP	1	300	10
Seminar "Anwendungsfelder der Buchwissenschaft" (1SWS)						
Projektseminar "Praxisprojekt Buchwissenschaft" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-005-1102 Entrepreneurship und Startup-Kommunikation Anwendungsfelder		4.	WP	1	300	10
Seminar "Anwendungsfelder des Entrepreneurship" (1SWS)						
Projektseminar "Praxisprojekt Startup-Kommunikation" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-005-1103 Journalistik Anwendungsfelder		4.	WP	1	300	10
Seminar "Anwendungsfelder der Journalistik" (1SWS)						
Projektseminar "Praxisprojekt Journalistik" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-005-1104 Kommunikationsmanagement Anwendungsfelder		4.	WP	1	300	10
Seminar "Anwendungsfelder des Kommunikationsmanagements" (1SWS)						
Projektseminar "Praxisprojekt Kommunikationsmanagement" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-005-1105 Medienpädagogik Anwendungsfelder		4.	WP	1	300	10
Seminar "Anwendungsfelder der Medienpädagogik" (1SWS)						
Projektseminar "Praxisprojekt Medienpädagogik" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-005-1106 Medienwandel und Gesellschaft Anwendungsfelder		4.	WP	1	300	10
Seminar "Anwendungsfelder Medienwandel und Gesellschaft" (1SWS)						
Projektseminar "Praxisprojekt Medienwandel und Gesellschaft" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				

06-005-1107 Medienwissenschaft Anwendungsfelder	4.	WP	1	300	10
Seminar "Anwendungsfelder der Medienwissenschaft" (1SWS)					
Projektseminar "Praxisprojekt Medienwissenschaft" (1SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-005-1108 Medienrezeption und Medienwirkung Anwendungsfelder	4.	WP	1	300	10
Seminar "Anwendungsfelder der Medienrezeption und Medienwirkung" (1SWS)					
Projektseminar "Praxisprojekt Medienrezeption und Medienwirkung" (1SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-005-1118 Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojekts zur Buchwissenschaft Forschungsprojekt II	4.	WP	1	300	10
Seminar "Buchwissenschaft" (1SWS)					
Projektseminar "Forschungsprojekt zur Buchwissenschaft" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-005-1119 Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojekts der Journalistik Forschungsprojekt II	4.	WP	1	300	10
Seminar "Journalismusforschung" (1SWS)					
Projektseminar "Forschungsprojekt zur Journalistik" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-005-1120 Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojekts zum Kommunikationsmanagement Forschungsprojekt II	4.	WP	1	300	10
Seminar "Kommunikationsmanagement" (1SWS)					
Projektseminar "Forschungsprojekt Kommunikationsmanagement" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-005-1121 Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojekts zur Medienpädagogik Forschungsprojekt II	4.	WP	1	300	10
Seminar "Medienpädagogik" (1SWS)					
Projektseminar "Forschungsprojekt Kommunikationsmanagement" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-005-1122 Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojekts Medienwandel und Gesellschaft Forschungsprojekt II	4.	WP	1	300	10
Seminar "Medienwandel und Gesellschaft" (1SWS)					
Projektseminar "Forschungsprojekt zu Medienwandel und Gesellschaft" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				

06-005-1123 Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojekts der Medienwissenschaft Forschungsprojekt II		4.	WP	1	300	10
Seminar "Medienwissenschaft" (1SWS)						
Projektseminar "Forschungsprojekt zur Medienwissenschaft" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-005-1124 Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojekts zur Medienrezeption und Medienwirkung Forschungsprojekt II		4.	WP	1	300	10
Seminar "Medienrezeptions- und Medienwirkungsforschung" (1SWS)						
Projektseminar "Forschungsprojekt zur Medienrezeption und Medienwirkung" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-005-1125 Entrepreneurship und Startup-Kommunikation Forschungsprojekt II		4.	WP	1	300	10
Seminar "Entrepreneurship" (1SWS)						
Projektseminar "Forschungsprojekt Startup-Kommunikation" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-005-1135 Erweitertes Praktikum		5./6.	WP	1	600	20
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Semester				

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Auswahlsatzung der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie über die Zulassung zu Wahlfächern im Rahmen von Bachelorstudiengängen

Vom 9. Mai 2019

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den Wahlfächern der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie.

§ 2 Wahlfachangebot

- (1) Wahlfächer sind ein besonderes Studienangebot im Rahmen des Wahlbereichs der Bachelorstudiengänge der Philologischen Fakultät, der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften und der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie sowie für den Bachelorstudiengang Digital Humanities der Fakultät für Mathematik und Informatik.
- (2) An der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie kann das Studium in folgenden Wahlfächern im Umfang von 60 Leistungspunkten aufgenommen werden:
 - Kulturwissenschaften,
 - Philosophie,
 - Politikwissenschaft.
- (3) An der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie kann das Studium in folgenden Wahlfächern im Umfang von 30 Leistungspunkten aufgenommen werden:

- Crossmedia-Journalismus,
- Ethik,
- Kommunikations- und Medienwissenschaft,
- Philosophie,
- Soziologie.

§ 3

Zulassungsberechtigung

- (1) Zu den unter § 2 Absatz 2 genannten Wahlfächern können in der Regel im 1. Fachsemester immatrikulierte Studierende aller Bachelorstudiengänge der Philologischen Fakultät, der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften und der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie sowie des Bachelorstudiengangs Digital Humanities der Fakultät für Mathematik und Informatik zugelassen werden.
- (2) Zu den unter § 2 Absatz 3 genannten Wahlfächern können in der Regel bis zum 4. Fachsemester immatrikulierte Studierende aller Bachelorstudiengänge der Philologischen Fakultät, der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften und der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie sowie des Bachelorstudiengangs Digital Humanities der Fakultät für Mathematik und Informatik zugelassen werden.
- (3) Die Zulassung zu einem Wahlfach darf nicht zu einer Mehrfachanrechnung von Modulprüfungen führen.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze in den Wahlfächern ist begrenzt; sie wird durch den Fakultätsrat festgelegt.
- (2) Die Vergabe der Plätze für die Wahlfächer Kulturwissenschaften, Philosophie, Politikwissenschaft, Ethik, Kommunikations- und Medienwissenschaften sowie Soziologie richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen. Ist die festgesetzte Aufnahmekapazität erreicht, ist eine Anmeldung zu diesen Wahlfächern nicht mehr möglich.
- (3) Übersteigt die Zahl der Wahlfachbewerberinnen und -bewerber für das Wahlfach Crossmedia-Journalismus die festgesetzte Aufnahmekapazität,

wird als Auswahlmaßstab das Ergebnis eines Losverfahrens zugrunde gelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie hat diese Satzung am 24. April 2018 beschlossen. Sie wurde vom Rektorat am 31. Mai 2018 genehmigt. Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Satzung der Fakultät über die Zulassung zu Wahlfächern im Rahmen von Bachelorstudiengängen vom 8. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 47, S. 9 bis 11) außer Kraft.

Leipzig, den 9. Mai 2019

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Vierzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung

Vom 9. Mai 2019

Auf der Grundlage von § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz–SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) hat die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16, S. 39 bis 41) am 23. Januar 2018 folgende Vierzehnte Änderungssatzung zur Auswahlatzung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie an der Universität Leipzig vom 28. Oktober 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 60, S. 8 bis 13) zuletzt geändert durch die Dreizehnte Änderungssatzung vom 4. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 18, S. 16 bis 19) wird wie folgt geändert:

Zu § 3 Abs. 6

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Master of Science Journalismus“

Für das Auswahlverfahren sind neben dem Antrag zur Teilnahme am Auswahlverfahren folgende Unterlagen erforderlich:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Zeugnis (einschließlich Transcripts of Records und Diploma Supplement) über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss bzw. einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erbracht werden kann. Das Transcript of Records ist in jedem Fall beizulegen.
- Nachweis sämtlicher praktischer journalistischer Vorkenntnisse im Umfang von mindestens sechs Monaten (auf eine Vollzeittätigkeit bezogener Zeitwert) bzw. 30 Leistungspunkten, die durch ein Praktikum in einer Redaktion eines Medienunternehmens, eine journalistische Aus- und Weiterbildung oder ein Hochschulstudium erworben sein können (auch kumulativ möglich), bzw. ein Nachweis darüber, dass diese bis zum Beginn des Masterstudiums erbracht werden können (einschließlich Arbeits- bzw. Praktikumszeugnissen bzw. Transcripts of Records und Modulbeschreibungen bei Studienleistungen oder vergleichbare Nachweise)
- Motivationsschreiben im Umfang von maximal zwei Seiten
- Exposé im Umfang von maximal zwei Seiten zu einem möglichen Thema der Journalismusforschung

Die Zulassung zum Masterstudiengang Journalismus erfolgt aufgrund der folgenden Auswahlkriterien, für die jeweils Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 vergeben werden. Die Zulassung erfolgt entsprechend der Gesamtpunktzahl:

1. Akademische Exzellenz auf Basis der zum Zeitpunkt der Auswahlprüfung vorliegenden Noten des zugrundeliegenden ersten Hochschulabschlusses (25%)
2. Passfähigkeit der nachgewiesenen praktischen journalistischen Vorkenntnisse für die Ausbildungsziele des Masterstudiengangs (25%)
3. Motivationsschreiben im Umfang von maximal zwei Seiten (10%)
4. Exposé im Umfang von maximal zwei Seiten zu einem möglichen Thema der Journalismusforschung (10%)
5. Auswahlgespräch (30%)

Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe werden die Kriterien 1 bis 4 geprüft und bewertet. Eine Zulassung zur zweiten Stufe des Auswahlverfahrens (Einladung zum Auswahlgespräch) erhalten nur Bewerber, die bei den Kriterien 1 bis 4 mindestens 50 Prozent der gewichteten Gesamtpunktzahl erreicht haben. Auch die Kandidaten, die am Auswahlgespräch

nicht teilgenommen haben, nehmen am Auswahlverfahren (= Ranking) teil, erhalten aber keine Punkte für das Kriterium 5. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Die Passfähigkeit der praktischen journalistischen Vorkenntnisse wird von der Auswahlkommission auf Basis der folgenden Kriterien bewertet:

- Kenntnisse der journalistischen Informationsbeschaffung und -verarbeitung sowie der journalistischen Darstellungsformen
- Eigenständigkeit der journalistischen Tätigkeit
- Vielfältigkeit und Intensität der journalistischen Tätigkeiten
- Art der Redaktion bzw. des Medienunternehmens
- Beurteilung der Arbeitsleistungen

Das Motivationsschreiben wird von der Auswahlkommission auf Basis der folgenden Kriterien bewertet:

- Gründe für die Wahl und Erwartungen an das Studium des Masterstudiengangs Journalismus
- Einordnung des vorherigen Studiums in den Kontext des Studiengangs
- Erläuterung der praktischen journalistischen Vorkenntnisse als Basis für das Studium
- Begründung der Forschungsorientierung und Darlegung der Forschungsinteressen
- Nachvollziehbarkeit der beruflichen Zielvorstellungen

Das Exposé wird von der Auswahlkommission auf Basis der folgenden Kriterien bewertet:

- Konkrete Themen- bzw. Fragestellung
- Begründung des Forschungsinteresses und der Relevanz der Themen- bzw. Fragestellung
- Darstellung des möglichen (empirischen) Untersuchungsdesigns
- Erwartungen zum Ertrag der Forschung und möglicher Forschungstransfer in die journalistische Praxis
- Formale Aspekte (einschließlich Sprache, argumentative Stimmigkeit, Gliederung und Zitation bzw. Belege)

Die Themen- bzw. Fragestellung muss unabhängig von der Bachelorarbeit sein.

Das Auswahlgespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch organisiert werden und wird von der Prüfungskommission auf Basis der folgenden Kriterien bewertet:

- Gründe für die Wahl des Masterstudiengangs Journalismus (einschließlich Kenntnisse über seine Struktur und Inhalte sowie Einordnung des vorherigen Studiums und der praktischen journalistischen Vorkenntnisse in den Kontext des Studiengangs)
- Zielvorstellungen über Qualifikationen und Einsatzfelder im Bereich des Berufsfelds Journalismus
- Fachliche und wissenschaftliche Kenntnisse (einschließlich Forschungsinteressen) im Bereich Journalismus
- Erfahrung in projektorientiertem Arbeiten, Kreativität und Innovationsfähigkeit
- Gesamteindruck und erwarteter Studienerfolg“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie vom 23. Januar 2018. Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie an der Universität Leipzig wurde vom Rektorat am 22. März 2018 genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
3. In nachfolgenden Veröffentlichungen der Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 9. Mai 2019

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin